

SATZUNG der Lutherweg-Gesellschaft e. V.

§ 1

Name, Sitz, Eintragung

1. Der Verein führt den Namen "Lutherweg-Gesellschaft e. V."
2. Der Sitz des Vereins ist Lutherstadt Wittenberg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stendal einzutragen.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege eines Lutherweges in Mitteldeutschland auf der Basis des Lutherweges in Sachsen-Anhalt. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) geistliche Angebote auf dem Lutherweg und in seinen einzelnen Stationen;
 - b) Angebote zur Kontaktaufnahme mit authentischen Lutherstätten am Lutherweg;
 - c) Ermöglichung des intensiven Erlebens der Natur auf dem Lutherweg.Der Verein will damit auch einen Beitrag zur Pflege der Kultur des Landes und der Heimatgeschichte leisten. Dies geschieht insbesondere in kulturellen Veranstaltungen in Orten am Lutherweg und in öffentlichen Präsentationen.
2. Der Verein verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit den Ländern Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen und den christlichen Kirchen.
3. Der Verein möchte mit seiner Tätigkeit zur Erforschung des Lebens von Martin Luther und anderer Reformatoren sowie des Lebens der Menschen im 15. und 16. Jahrhundert rechts und links des Lutherweges beitragen und Erkenntnisse publizieren.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres (persönliche Mitglieder) und juristische Personen (korporative Mitglieder) werden, die die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.
2. Die Aufnahme als Vereinsmitglied ist beim Präsidium des Vereins zu beantragen, das über den Aufnahmeantrag entscheidet.
3. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller sofort schriftlich mitzuteilen. Innerhalb von vier Wochen ab dem Datum des Ablehnungsbescheides hat er die Möglichkeit des Widerspruchs. Der Widerspruch muss mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium gerichtet werden, über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Tod eines Mitgliedes;
2. durch den Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes;
3. durch Austritt eines Mitgliedes. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (§ 12) möglich und ist durch einen eingeschriebenen Brief zu erklären, der dem Präsidium des Vereins spätestens drei Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres zugegangen sein muss;
4. durch Ausschluss eines Mitgliedes. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied seine in dieser Satzung festgelegten Pflichten nicht erfüllt, oder in sonstiger Weise gegen die Ziele des Vereins handelt. Über den Ausschluss entscheidet das Präsidium mit zwei Dritteln seiner Mitglieder. Dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, ist Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von vier Wochen zu dem Ausschluss zu äußern. Erhebt das Mitglied Widerspruch, so entscheidet die Mitgliederversammlung bei ihrer nächsten Sitzung. Nimmt das Mitglied innerhalb der genannten Frist keine Stellung, so gilt dies als Zustimmung zum Ausschluss.

§5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Beiträge der persönlichen und korporativen Mitglieder werden durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt. Sie betragen mindestens 100,00 € für jedes persönliche und korporative Mitglied pro Jahr.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu zahlen.

§6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium.

§7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und zwei den weiteren Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) die Entlastung des Präsidiums nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern;
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins;
 - e) Beschlüsse in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
2. Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§8

Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies vom Präsidium oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung ist vom Präsidium unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist - außer bei Auflösung des Vereins (§ 15) - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann bis zu höchstens 3 Stimmen schriftlich auf ein einziges Mitglied übertragen werden.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen - außer bei Anträgen zur Satzungsänderung (§ 14) und zur Auflösung des Vereins (§ 15) - der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Antrag von fünf anwesenden Mitgliedern ist geheime Abstimmung anzusetzen.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den bei den Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen ist eine geheime Abstimmung anzusetzen, wenn es ein anwesendes Mitglied beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, im Falle seiner Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Präsidiumsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Präsidium

1. Das Präsidium besteht aus 8-13 Mitgliedern.
2. Bei Ausscheiden eines gewählten Präsidiumsmitgliedes kooptiert das Präsidium bis zum Ablauf der Amtsperiode ein Ersatzmitglied.
3. Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag des Präsidiums von der Mitgliederversammlung berufen.
4. Die Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
5. Das Präsidium kann bis zu zwei beratende Mitglieder berufen, deren Amtszeit sich nach § 9, Absatz 4 richtet.

§10

Aufgaben des Präsidiums

1. Das Präsidium ist zuständig für:
 - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - b) die Feststellung des Haushaltsplanes;
 - c) die Beschlussfassung in sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angele-

genheiten;

d) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins.

2. Der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister bilden den Vorstand i.S. von § 26 BGB. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 11

Einberufung und Sitzungen des Präsidiums

1. Das Präsidium wird vom Präsidenten im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens dreimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern ist das Präsidium binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
2. Das Präsidium beschließt über die Geschäftsverteilung an die Präsidiumsmitglieder und kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Präsidiumsbeschlüsse werden soweit die Satzung nichts anderes vorsieht - mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.
4. Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet. Über die Präsidiumsbeschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Sitzungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und allen Präsidiumsmitgliedern zuzuleiten ist.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13

Rechnungsprüfung

Die Buchführung des Vereins ist für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Präsidiums vorgelegt.

§ 14

Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin einer Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
2. Die Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden, den diese auf Grund eines gem. Absatz 1 vorgelegten Antrags mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst hat.
3. Jede Satzungsänderung ist vor dem Eintrag in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorzulegen.

§ 15

Auflösung des Vereins. Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dem Auflösungsbeschluss müssen mindestens zwei Drittel aller Vereinsmitglieder zustimmen. Falls nicht mindestens zwei

Drittel der Mitglieder erschienen sind, ist binnen eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann; hierauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Evangelische Landeskirche Anhalts und die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit der Auflage, dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

3. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

§16

Gleichstellungsklausel

Die in dieser Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Männer und Frauen gleichermaßen.

§17

Salvatorische Klausel

Werden einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam, so bleibt die Satzung in ihren anderen Teilen davon unberührt.

§19

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 24. Juni 2009 in Kraft.

Münzen Killy Präsident
 Be W Vizepräsidentin
 Wolf v. Billa Wohlsdorf
 Ute Kuff Lohstedt Eislebe
 Johannes Killy Evangelische Kirche Anhalts (privat)